

6.14 Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 15.11.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen und Aufstellung von Warenautomaten an bestimmten Straßenabschnitten innerhalb des Stadtgebietes Viersen so zu steuern, dass ein qualitativvolles Stadtbild erhalten bzw. erreicht wird.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst innerhalb des Stadtgebietes Viersen folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

- L 29 - Nettetaler Straße von Klinkhammer bis An der Weuthenmühle, Venloer Straße ab Röhlenend, Bücklersstraße bis Wasserstraße, Wasserstraße, Gasstraße, Viersener Straße bis Bürgermeister-Voß-Allee, Dülkener Straße ab Aachener Weg, Freiheitsstraße bis Einmündung Alte Bruchstraße, Alte Bruchstraße ab Freiheitsstraße, Krefelder Straße bis Elkanweg,
- L 71 - Gladbacher Straße ab Bachstraße bis Hohlstraße/Josefsring,
- L 39 - Grefrather Straße ab Moersenstraße bis Blumenstraße, Düsseldorfer Straße ab Beckstraße/Gehlingsweg bis Ende der Ortslage, Süchtelner Straße ab Anfang der Ortslage bis Freiheitsstraße, Willy-Brandt-Ring ab Freiheitsstraße, Körnerstraße, Lichtenberg, Hardter Straße bis Einmündung K 8,
- L 116 - Freiheitsstraße ab Alte Bruchstraße, Kölnische Straße bis Bachstraße,
- L 373 - Brüggener Straße von Nettetaler Straße bis Einmündung Schaager Straße,
- L 475 - Lange Straße ab Narrenmühle, Theodor-Frings-Allee, Venloer Straße bis Bücklersstraße, Hindenburgstraße ab Humboldtstraße bis Thomasweg, Tönisvorster Straße ab Oberstraße bis Einmündung Hafenstraße,
- Brüsseler Allee ab Krefelder Straße über Josefsring bis Gladbacher Straße,
- Hohlstraße von Gladbacher Straße bis Willy-Brandt-Ring,
- Krefelder Straße ab Freiheitsstraße bis Alte Bruchstraße,
- Dülkener Straße von Willy-Brandt-Ring bis Einmündung Freiheitsstraße,
- Lichtenberg von Hohlstraße bis Körnerstraße,
- Gerberstraße von Freiheitsstraße bis Querung Alsbach.

Beiderseits der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte wird der Geltungsbereich auf einen 30 m breiten Streifen, jeweils von der Grenze des Straßengrundstückes gerechnet, begrenzt.

Soweit sich dieser Bereich mit dem Geltungsbereich einer Werbesatzung für die Innenstadt überschneidet, gilt die Innenstadtsatzung. Dies gilt nicht für die Bereiche zwischen Rahserstraße und Rektoratstraße sowie zwischen Große Bruchstraße und Gereonstraße/Eichelnbusch.

Die betroffenen Straßen oder Straßenabschnitte sind aus der als Bestandteil der Satzung beigefügten Karten zu ersehen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. Dabei bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

1. Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Hierbei sind insbesondere die Fluchten bestehender Alleen zu berücksichtigen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
2. Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
3. Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

1. Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:
 - 1016 (Schwefelgelb),
 - 1018 (Zinkgelb),
 - 1026 (Leuchtgelb)
 - 1028 (Melonengelb),
 - 2000 (Gelborange),
 - 2001 (Rotorange),
 - 2005 (Leuchtorange),
 - 2007 (Leuchthellorange),
 - 3024 (Leuchtrot),
 - 3026 (Leuchthellrot),
 - 4003 (Erikaviolett),
 - 4005 (Blaulila),
 - 4008 (Signalviolett),
 - 4010 (Telemagenta)
2. Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 v. H. der Fläche der Werbeanlage).
3. Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße ist die Verwendung der unter Absatz 1 genannten Farben zulässig, wenn es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 v. H. der Fläche der Werbeanlage).

§ 6 Anbringungsort von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an den der in § 2 genannten Straßenzügen zugewandten Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m (Oberkante der Werbeanlage) über Gelände zulässig.
2. Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern sind unzulässig.
3. Die Ansichtsfläche von Werbeanlagen an untergeordneten Bauteilen wie Vordächern und andere starre Überdachungen sind auf 0,90 qm beschränkt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten.
4. Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros und Kanzleien sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
5. Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 20 v. H. der Schaufensterfläche beträgt; die sich ergebende Ansichtsfläche wird zu 50 v. H. auf die Gesamtfläche nach § 8 Abs. 1 angerechnet. Von dieser Regelung unberührt bleiben kurzfristige Sonderwerbungen wie z. B. Schlussverkauf oder Räumungsverkauf, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.
6. Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 7 Beleuchtung von Werbeanlagen

1. Werbeanlagen mit wechselndem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtgarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind unzulässig. Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
2. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind in der Größe auf 0,90 qm beschränkt.
3. Ausnahmen der Absätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 8 Größe von Werbeanlagen

1. Je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes ist eine Ansichtsfläche der Werbeanlage von max. 0,4 qm zulässig. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.
2. Direkt auf den Baukörper gemalte oder angebrachte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 v. H. der Straßenfrontlänge, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
3. Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 1,00 qm und die Ausladung 1,00 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Je Gebäudefront ist eine solche Werbeanlage zulässig.
4. Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind und wenn maximal 50 v. H. der nach Abs. 1 zulässigen Gesamtfläche nicht überschritten werden.

§ 9 Besondere Werbeanlagen

1. Freistehende Werbeanlagen wie z.B. Werbefahnen, Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste sind unzulässig. Werbeanlagen nach Satz 1 werden als bauliche Anlagen gemäß § 2 (1) Sätze 1 und 2 BauO NRW definiert, die allein dem Zwecke der Werbung dienen.
2. Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können abweichend von Abs. 1 zugelassen werden:
 - Werbefahnen, soweit ihre Anzahl auf maximal eine Fahne pro 20 m Straßenfrontlänge des Grundstückes und die jeweilige Größe der Fahne auf 3 m² beschränkt ist. Die Fahnen dürfen entweder einzeln im Abstand von mindestens 20 m oder in Gruppen von maximal drei Exemplaren mit einem Abstand von max. 5 m aufgestellt werden.
 - Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste bis zu einer maximalen Höhe von 7,0 m und einer Breite von 1,50 m. Ihre Anzahl wird auf eine Anlage je Nutzungseinheit begrenzt. Die Werbefläche darf 4 m² je Ansichtsfläche, insgesamt 8 m² nicht überschreiten. Bei Tankstellen ist eine Überschreitung der vorgenannten Werbefläche um maximal 50 v. H. zulässig, soweit diese für Preisanschlagstafeln beansprucht wird. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
3. Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.
4. Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Ansichtsfläche von 0,50 qm nicht überschreiten.
5. Werbefahnen, Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste nach Abs. 2 sind nur an der Stätte der der Leistung, bzw. auf dessen Grundstück, zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
6. Flächen für Firmenwegweiser werden entlang der L 29 Dülkener Straße ab Aachener Weg bis Gabelung Freiheitsstraße, Freiheitsstraße ab Gabelung Dülkener Straße bis Alte Bruchstraße und L 116 Freiheitsstraße ab Alte Bruchstraße über Kölnische Straße bis Bachstraße angeboten. Außerhalb dieser von der Stadt vorgegebenen Flächen sind Firmenwegweiser unzulässig.

§ 10 Wechselwerbung

1. Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
2. Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße gilt abweichend von Abs. 1:
Anschlagflächen für Plakatwerbung sind als zweidimensionale Tafeln mit einer Größe von maximal 2,80 m x 4,00 m oder als Litfaßsäule mit einer Höhe von maximal 4,00 m und einem Durchmesser von maximal 1,50 m zulässig. Sie dürfen weder selbstleuchtend noch beweglich sein und auch keine beweglichen Bilder verwenden. Innerhalb eines Straßenabschnittes muss der Abstand zwischen 2 Anlagen der Wechselwerbung mindestens 200 m betragen.
3. Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen der Wechselwerbung ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 11 Anbringungsort und Größe von Warenautomaten

1. Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an oder in der Fassade des Betriebsgebäudes aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.
2. Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Die Frontfläche eines Warenautomaten darf nicht größer als 1,00 qm sein.
3. Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 - 4 einen unzulässigen Anbringungsort am bzw. im Gebäude wählt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 eine unzulässige Beleuchtung vornimmt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 - 4 die maximale festgesetzte Größe von Werbeanlagen überschreitet,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 freistehende Werbeanlagen aufstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Schaukästen und Anschlagtafeln anbringt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Anlagen der Wechselwerbung aufstellt bzw. anbringt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 einen unzulässigen Anbringungsort wählt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 den Mindestabstand von Warenautomaten unterschreitet.
2. Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 07.07.2014 außer Kraft.

Viersen, den 16.11.2016

gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 35 vom 24.11.2016.